

Wohin will Wiener Neustadt?

Eine Bittschrift der Stadt an König Maximilian I. (1493)

Roland SCHÄFFER

1977 hat Reinhard Härtel in seiner Grazer Habilitationsschrift das Pittener Gebiet – und damit auch Wiener Neustadt – zwischen Österreich und Steier untersucht:¹ Er kam zu dem Schluss, dass das Pittener Gebiet „seit 1254 gewissermaßen ein Stück Steiermark unter österreichischer Verwaltung, einbezogen in das Herzogtum Österreich“ war; daran habe sich durch den Wiener Frieden zwischen Böhmen und Ungarn von 1260 (= 1261) ebensowenig geändert wie durch die Neuberger Länderteilung der Habsburger von 1379. Es gab keine Rückgliederung an die Steiermark, der „Schub“ zugunsten Österreichs erfolgte im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, und die Entwicklung war unumkehrbar.² Natürlich haben sich einzelne Erinnerungen und Nachwehen der steirischen Vergangenheit noch bis ins frühe 16. Jahrhundert gehalten, wenn sie nicht gar aus einem bestimmten Interesse „aufgewärmt“, als real existent hingestellt wurden.³

Ein originelles Beispiel liegt vom Anfang des Jahres 1532 vor. Im Zusammenhang mit den jahrhundertelangen Weinfuhrstreitigkeiten zwischen Wiener Neustadt und den steirischen Ständen⁴ wandten sich Richter, Rat und Marktgemeinde von Schottwien bittweise an die steirischen Landschaftsverordneten: Das steirische Privileg über das Weineinfuhrverbot (1345) stamme aus einer Zeit, da Schottwien noch zur Steiermark gehörte und davon nicht betroffen war; dann habe Kaiser Friedrich (III., 1459) den Schottwienern die geringe Menge von 28 (32?) Saumlasten Wein einzuführen erlaubt, was freilich dem steirischen Privileg *ein wenig* widersprach. Nun seien die Schottwiener ganz ausgesperrt – wie gerne würden sie wieder in die Steiermark *eingelebt* werden, wenn die Steirer einen Weg dazu wüssten! Die armen Bürger sitzen *in der kblausen [...] an ainem winterigen vmd vnfruchtbar[n] ordt*, ihre sauren Bauweine können neben den guten aus Österreich nicht bestehen. Wenn man sie nicht über den Semmering führen dürfe, seien die Schottwiener erledigt und müssten ihre Häuser verlassen.⁵ Die rührselige Behauptung, gerne wieder zur Steiermark gehören zu wollen – man wusste, dass dies unmöglich war! – kostete nichts und brachte doch Teilerfolge in den nächsten Jahren für die tatsächlich nicht besonders wohlhabenden, auch kriegsgeschädigten Schottwiener, die als Weinhändler nur Zwerge neben den Wiener Neustädtern waren. Auch die Andeutung, die Schottwiener müssten andernfalls ihre Heimat verlassen (wodurch die befestigte Klausse ohne Verteidiger wäre), mag mitgespielt haben. Immerhin geht aus der Bitte deutlich hervor, dass die Möchte-gerne-wieder-Steirer ihren sauren Wein in die Steiermark exportieren wollten – die besseren Weine wurden im Land Österreich verkauft und getrunken.

Die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zwischen Semmering und der Piesting, einschließlich Wiener Neustadts, zu Österreich war längst entschieden, aber in der Stadt trauerte man der glänzenden, lukrativen Vergangenheit nach – nicht der steirischen, sondern jener, als Kaiser Friedrich III. hier residierte.⁶ Das war freilich nur 1435–1472 und 1476/77, dann 1480 bis höchstens März über längere Zeiträume der Fall gewesen; das letzte Mal ist der Kaiser am

10. April 1483 in der Neustadt nachweisbar,⁷ dann trieb ihn die zunehmende Ungarngefahr zuerst nach Graz, im Herbst 1484 nach Linz und später ins Reich. Seit 1486 wurde Wiener Neustadt von den Ungarn, zuletzt unter persönlicher Führung des Königs Matthias Corvinus, belagert und nach langer Gegenwehr am 17. August 1487 eingenommen. Die Belagerung hatte schwere Schäden an den Häusern, Rückgang des Handels und Abwanderung bewirkt, auch die relativ milde, fördernde Behandlung durch den Eroberer – er wollte die Bürger für sich gewinnen – änderte daran nicht viel.⁸

Die Rückgewinnung der Stadt nach dem Tod des Königs von Ungarn (6. April 1490) verlief ohne Schwierigkeiten (August 1490), nur in der Burg hielt sich die ungarische Besatzung noch gut zwei Monate. Die Stadt huldigte dem jungen König Maximilian als Vertreter seines Vaters, des Kaisers, und erhielt ihre Privilegien bestätigt.⁹ Möglicherweise hoffte man, Friedrich III. würde wieder nach Neustadt kommen, aber er blieb bis zu seinem Tod (19. August 1493) in Linz. Die Umgebung der Neustadt wurde noch bis zum Frieden von Preßburg (7. November 1491) durch ungarische Burgbesatzungen und Einfälle über die nahe Grenze beunruhigt, und die innerstädtische Lage war ebenfalls nicht für eine Kaiserresidenz geeignet. Abgesehen von den Kriegs- und Besatzungsschäden war Wiener Neustadt durch viele Söldnerzahlungen schwer verschuldet, auch bei Juden. Zwar bemühten sich der alte Kaiser wie Maximilian, durch Erteilung nutzbarer Privilegien Abhilfe zu schaffen – Geld hatten sie selbst keines –, aber manche dieser Privilegien kamen weniger der Bürgergemeinde als geistlichen Institutionen in der Stadt zugute: den Klöstern und dem St.-Georgs-Ritterorden. Zudem war das Verhältnis zwischen dem Kaiser und seinem Sohn aus politischen Gründen damals so gespannt, dass manchmal einander widersprechende Weisungen von beiden ausgingen – auch die Neustädter merkten das und mussten lavieren.¹⁰

Sehr bald nach dem Tod des alten Kaisers, am d. h. nach dem 19. September 1493,¹¹ beschloss der Stadtrat einen „Wunschzettel“¹² an Maximilian, der nicht nur die wichtigsten Erfordernisse für die Neustadt enthielt, sondern auch ein interessantes, wenngleich einseitiges Bild der Verhältnisse dort bringt. Es gibt aber zwei Fassungen des Textes: die des Stadthistorikers Josef Mayer (1926) stammt aus dem „Notizbuch eines Bürgermeisters“, das sich im Wiener Neustädter Stadtarchiv befindet. Die zweite, bisher unbekannte Fassung liegt in den Maximiliana-Akten des Tiroler Landesarchivs in Innsbruck.¹³ Sie unterscheidet sich von der des „Notizbuches“ durch den Mangel eines Datums¹⁴ und eine andere Reihenfolge der Punkte, aber auch durch zwei sachliche Lücken und besonders zusätzliche Angaben.¹⁵ Man kann die schlagsatzartige „Notizbuch“-Fassung für den frühesten Entwurf, das stichwortartige Sitzungsprotokoll des Stadtratsbeschlusses halten, die Innsbrucker Fassung für das ausgearbeitete Original des Bittschreibens bzw. der Instruktion oder Werbung durch Neustädter Gesandte am Königshof. Aber dieses anscheinende Original trägt selbst wieder ein Konzept-Merkmal: Der erste Absatz (P. 1), mit der Anrede *Allerdurchleuchtigster Großmechtigster König* kehrt im vierten Absatz (P. 4), auf der Rückseite des Blattes, statt der Anrede mit *Item* (weilers) beginnend, wieder, allerdings etwas anders stilisiert, mit anderem Schluss und zuletzt durchgestrichen. Wurde die unnötige Wiederholung bemerkt und getilgt? Oder, wahrscheinlicher, hat man den Punkt zunächst als Variante formuliert und dann wieder aufgegeben? Gegen ein zweites Konzept spricht, dass die Unterschrift *Burgermaister, Richter, Ratte* [...] von anderer Schreiberhand stammt als der übrige Text, und vor allem die Archivlage: Üblicherweise verblieb das Konzept beim Aussteller, das Original ging an den Adressaten, sei es als Brief oder als Gesandten-Instruktion; bei letzterer ist das Fehlen des Datums sogar häufig, weil es ja

schon in der Beglaubigung der Gesandten steht. Das zweite, Innsbrucker „Konzept“, ist also das Original.

Nun zum Inhalt der bisher unbekannteren, ausführlicheren Innsbrucker Fassung – die „Notizbuch“-Fassung und deren Wiedergabe bei Mayer werden in den Anmerkungen daneben gestellt. Im Punkt 1 behaupten die Wiener Neustädter, Kaiser Friedrich und dessen Vorfahren hätten die Neustadt vor allen anderen Städten sich selbst (d. h. als Residenz) vorbehalten. Erst seit der Eroberung durch Matthias Corvinus (August 1487) wurde die Stadt nach Wien und andere Orte auf Landtage geladen und dem Wiener Hubamt (landesfürstlichen Finanzamt) zugeordnet, was wegen *swerer irrung* (massivem Streit) nicht leistbar sei. Daraufhin habe Kaiser Friedrich (nach der Rückeroberung) den Hauptleuten, Landmarschällen und Räten in Wien befohlen, die Neustädter nicht auf (österreichische) Landtage, Gerichte und Hubämter zu laden, auch nicht auf steirische; nur der Kaiser selbst oder dessen Anwälte (Statthalter) in Wiener Neustadt seien weisungsbefugt. Daher möge König Maximilian diese Artikel (Bestimmungen) entsprechend beurkunden.¹⁶ Die durchgestrichene Variante des Punktes 1 (P. 4 = 4. Absatz) ist, außer der fehlenden Anrede, weitgehend textgleich, nur dass am Schluss statt den Anwälten der kaiserliche Hauptmann angeführt und Maximilian gebeten wird, den Artikel auch unter Goldbulle in die Privilegienbestätigung zu setzen.¹⁷ Damit ist die Vermehrung der mit zwei Goldbulen gesiegelten, großen Privilegienbestätigungen Kaiser Friedrichs von 1452 gemeint.¹⁸

Verwunderlich ist allerdings, dass der erwähnte, wichtige Befehl des Kaisers an die Hauptleute usw. offenbar nicht überliefert ist: Die Neustädter haben doch sicher eine diesbezügliche Verständigung erhalten, sie bei den anderen Privilegienurkunden gut aufgehoben und durch beglaubigte Abschriften zusätzlich gesichert. Weiters verwundert, dass keine Ladung Wiener Neustadts auf einen steirischen Landtag, vor ein steirisches Gericht (Landschranne?) oder das steirische Hubamt (gemeint ist wohl der Landschreiber)¹⁹ erhalten ist, auch keine Anwesenheit von Neustädter Ratsboten auf einem steirischen Landtag etc. nachweisbar.²⁰ Wogegen setzten sich die Neustädter also zur Wehr? Der Innsbrucker Text sagt es: Sie wollten auch nicht auf österreichische Landtage, Gerichte und Hubämter geladen werden, Sie wollten eine Art Reichsfreiheit, wie sie diese zwar nicht formal, aber praktisch zur Zeit der Residenz Friedrichs III. besessen hatten! Eine gewissermaßen flankierende Bitte bringt der Punkt 8: Wegen der schweren Schäden und des Niedergangs der Stadt möge Maximilian das Kammergericht (königliche Hofgericht) hierher verlegen.²¹ Vordergründig war das eine Bitte um Fremdenverkehrsförderung, denn die Rechtsuchenden und Gerichtsbediensteten mussten natürlich in der Stadt Unterkunft und Verpflegung bezahlen.²² Dahinter stand wohl die weitere Überlegung, dass dieses königliche Kammergericht der Stadt teilweise das Ansehen einer Regierungszentrale, einer Residenz verleihen würde, zumal der König wenigstens dann und wann den Vorsitz führen, also anwesend sein müsste.²³ Offenbar war man sich in Wiener Neustadt über das ruhelose Umherreiten Maximilians noch nicht im klaren, man meinte, er würde, wie sein Vater, sich gerne länger an einem Ort – warum nicht in seiner Geburtsstadt? – aufhalten.

Dann dominieren die rein materiell bestimmten Klagen, zunächst, im Punkt 2, die Bitte um Ausweisung der Juden, wegen ihres *grossen valsch* [...], *sy legen sich auch yetz mit gnalt auf dy stat*, bei 400 seien da! Maximilian habe dies zuvor der Stadt versprochen (*darauff vertrösst*).²⁴ Die Zahl 400 ist wohl kaum übertrieben und von Wert, da Zahlenangaben für die Juden, wie für die Bevölkerung überhaupt, selten überliefert sind und auch in der neueren Forschung meist auf Schätzungen beruhen.²⁵ Für die Neustadt, die in der Residenzzeit Kaiser Friedrichs mit ca. 6–7.000 Einwohnern angegeben wird, wären 3–400 Juden (ca. 5 %) ein hoher, aber glaubwür-

diger Wert, der letztlich auf die „Judenfreundlichkeit“ des Kaisers, d. h. seinen Geld- und Kreditbedarf, zurückgehen wird.²⁶ Dazu kommt, dass die Stadtbevölkerung in der ungarischen Belagerungs- und Besatzungszeit wohl abgenommen hat, jedenfalls lassen die folgenden Klagen und Maßnahmen gegen die Abwanderung diesen Schluss zu. Die Verschuldung der Stadt wie einzelner Bürger bei den Juden war hoch,²⁷ was auch aus dem Punkt 5 (unten) hervorgeht.

Im Punkt 3 weisen die Bürger auf die Unfruchtbarkeit ihrer Böden (*auff durrem veld* = Steinfeld) und die ständig kriegsgefährdete Grenzlage hin, wodurch sie in Verderben und schwere Geldschulden geraten seien; ihr völliger Mangel an Einkünften verhindere die notwendige Reparatur der Burg und Stadtmauer. Daher bitten sie Maximilian, ihnen das zuvor innegehabte Ungeld (zehnprozentige Getränkeabgabe) und die Maut zu überlassen, halb für die Bauten an der Burg, halb für die Stadtmauer; sonst bleiben alle Baumaßnahmen wie bisher liegen.²⁸ Allerdings hatte schon Matthias Corvinus die Reparaturarbeiten an Burg und Stadtmauer beginnen lassen, wofür er ebenfalls auf städtische Abgaben verzichtete.²⁹

Punkt 5: Wiener Neustadt habe im Ungarnkrieg und dann bei den Belagerungen (der ungarisch besetzten Schlösser, 1490/91), vor Lichtenwörth und anderswo viel Geld leihen müssen, dessen Rückzahlung der Kaiser und Maximilian versprochen haben. Die Stadt bittet, ihr das auf die landesfürstlichen Einkünfte (des Hallamtes) von Aussee oder der beiden Eisenerz (= Vordernberg und Eisenerz) anzuweisen, da die Stadt dafür Darlehen von Christen und Juden aufnahm, die sie noch schuldig sei und wofür sie Pfänder eingesetzt habe.³⁰

Punkt 6 betrifft den für die Neustadt besonders wichtigen Weinhandel,³¹ eine Säule ihres früheren Wohlstandes: Der König soll dem hiesigen Bischof, dem Deutschen Orden, den Klöstern und anderen Orden (St.-Georgs-Ritterorden) eine fixe Obergrenze beim Ausschank ihrer Bauweine setzen, sonst würden diese den Weinhandel der Stadt erdrücken, ruinieren (*sich sunst mit gnalt darauff legen*).³²

Für das mangelnde (also nicht vorhandene) städtische Zeughaus erbaten die Neustädter (Punkt 7) das zerschossene, baufällige Stadthaus *im Neumperig* (des Stiftes Neuberg).³³

Zum Schluss (Punkt 9) kommen massive Geldbitten der Stadt, mit der sicher geringsten Aussicht auf Verwirklichung: 10.000 fl. (Ung.) verlangt sie für den Wiederaufbau der im Umkreis von zwei Meilen (= ca. 15 km) um die Stadt niedergebrannten und verödeten Häuser, die zuvor angeblich 1.000 fl. Zins (jährlich) eintrugen; während des Baues möge der König weitere 3.000 fl. zur Wiederbestiftung der Häuser leihen.³⁴

Zuletzt bitten die Neustädter um gnädige Antwort und Abfertigung (ihrer Gesandten).³⁵ Davon ist nichts überliefert, auch keine praktischen Folgen ihrer Supplik sind erkennbar. Es bedurfte des schlimmen Stadtbrandes vom 3. Juli 1494, um Maximilian, freilich erst 1496, zu einer sehr bescheidenen Hilfe zu veranlassen.³⁶ Ihre Juden wurde die Neustadt allerdings wunschgemäß los, zusammen mit der Steiermark; nur die Mitfinanzierung der gewaltigen Ablösesumme für den König, 38.000 fl. Rh., bleibt fraglich, unbelegt.³⁷ Ob die Neustädter tatsächlich nur „Trütbrettfahrer“ der Steirer waren?

Überflüssig zu betonen, dass der Hauptwunsch der Stadt, die verwaltungsrechtliche Herauslösung aus dem Land Österreich, nicht erfüllt wurde.³⁸ Auch eine Fürstenresidenz wurde sie nicht, denn Maximilian kam nur selten, auf der Durchreise, dorthin. Und das ganz andersartige, fürstliche Hofgericht/Kammergericht, das einige Jahre (1501–1510) in Wiener Neustadt amtierte, wird kaum größeres Ansehen oder viele Einkünfte gebracht haben. Nach Maximilians Tod (12. Jänner 1519) diente die Neustadt dem Regiment (der Statthalterei), das sich in Wien wegen der Ständeunruhen nicht mehr sicher fühlte, als Ausweichquartier, und

dort fand auch der Prozess gegen die ständischen Anführer und deren Hinrichtung, das sogenannte „Wiener Neustädter Blutgericht“, statt (1522).³⁹ Im übrigen wurde die Neustadt, trotz anhaltender wirtschaftlicher Bedeutung,⁴⁰ zur einfachen Landstadt – nur als Begräbnisstätte Kaiser Maximilians wurde die „Allzeit Getreue“ zur Totenresidenz.

Anhang

Transkription⁴¹ der „Innsbrucker“ Fassung
(1493 nach September 19)⁴² Wiener Neustadt

- (1) *Allerdurchleuchtigster großmechtigster König, allergenedigster herr: Wir bitn Ewr Ku. Mt.⁴³ in aller diemutigkeit, als dy Kay. Mt.⁴⁴ vnd seiner gnadn vorfordern saliger gedächtnuß vns vnd die stat iren gnaden allain fur all annder stett vorbehalten, vnd bey kunig Mathiasn erobern dieser stat gen Wienn vnd annder ende auf die landtäge vnd huebambt geordent wurden, das swerer irrung halb an vnserm vermögen nicht ist, hat sein Kay. g.⁴⁵ den hawblewtn, lanndmarschäll vnd reten zu Wienn geschriben vnd mit ernst geschäft, vnns hinfur auf sölich lanndtäge noch in ire gerichte vnd huebambter, desgeleichen auf die Steirmarch nicht mer zuerfordern, sonnder allain auf sein Kay. Mt. oder seiner gnaden) anwald hie aufsehen zuhaben vnd auf niemants anders, bitn wir vndertenigklich, E. Ku. Mt. gerneche vnns dy Artickl also zuerfertigen.*
- (2) *Item nach dem gemaine stat in mergklichn schadn komen ist, bitn wir, Ewr Ku. Mt. welle die juden auß der stat thuen, angesehen den grossen valsch vnd das mergklich verderben, das der stat vnd andern lewtn daraus entspringt; sy legen sich auch yetz mit vvalt auf dy stat, das ir wol bey den vier hunderten da sein, als wir vermainen, vnns hat auch E. Ku. Mt. vor auch genedigklich darauß verträsst.*
- (3) *Item als E. Ku. Mt. wol wais, das wir auff durrem veld vnd an einer grenitz ligen vnd in kriegslewffen vnd belegen in groß abnemen, verderben vnd geltschuld komen sein, kaynerlay gewing weder an gult oder andern dingen aufzubeheben, vnd vil an der burgh auch an der statmaur, thurn, pastein, were vnd vil ander notdurfft nicht gantz verpracht noch gedeckbt zu pawen were, das ye an vnserm vermögen gantz zuerpringen nicht ist, als wir doch gern tetten, bitn wir Ewr Ku. Mt. aber diemutigklich, den vngelt vnd die mawt hie, halb zu dem paw der burgh vnd halb zu der stat paw zuschaffen, damit die baide wider in ain recht wesen gepawt vnd bracht werden, wann seider der vngelt von vns aufgehebt ist, müssen bisher alle paw der stat erligen.*
- (4) ⁴⁶*Item als die Kay. Mt. vnd seiner gnadn vorvordern saliger gedechtnuß vns vnd die stat iren gnaden allain fur all annder stette vorbehalten, vnd bey kunig Mathiasn saligen erobrung dieser stat gen Wienn vnd annder ende auf die lanndtege vnd huebambt geordent wurden, das swerer irrung halb an vnserm vermögen nicht ist, hat sein Kay. g. den hawblewitten, lannd⁴⁷ marschällen vnd reten zu Wienn geschriben vnd mit ernst geschäft, vnns hinfur auf solich lanndtege noch in ire gerichte vnd huebambter, desgeleichen auf die Steirmarch nicht mer zu erfordern, sunder alain auf sein Kay. Mt. oder seiner gnaden*

hawbtman hie aufsehen zu haben vnd auf niemants anders, bitten wir vndertenigklich, E. Ku.-Mt. gernech vnns den artickl auch in E. Ku. Mt. guldein bulle zusetzen vnd conformiren (!).

- (5) *Item nach dem wir ein mergklich summa gelts, nemblichen in den vergangen kriegslewffen vnd belegen, auch fur Liechtenwerd vnd andre ende dargelichen⁴⁸ haben, die vnns durch dy Kay. Mt. selig auch E. Ku. Mt. wider zugeben zugesagt ist, vnns darumb zubezallen auf Ansse oder die zuway Eysneritz zuuerschaffen, wan wir solb darleben von cristen vnd juden auf vnns emtlehennd haben, darumb wir noch gellter sein vnd vnssere phanndt steen.*
- (6) *Item dem bischoff, deutschen herren, den clostern vnd andern orden hie jeden ein anzall irer pawwein setzen zuschencken, die sich sunst mit gwält darauß legen, daruon den burgern grosser verderblicher schad an irem weinschencken beschicht.*
- (7) *Item nach dem wir grossen mangl an einem zeughawss haben, bitn wir E. Ku. Mt., vnns das abgeschossene pawpfllig haws im Neunperig zu der stat zeughawss zu geben.*
- (8) *Item nach dem die stat yn groß abnemen vnd verderben kernen ist, bit wir, E. Ku. Mt. welle das kamergericht yn die Newstat verordnen, damit gemainer stat gebollffen werdt.*
- (9) *Item Ewr Ku. Mt. welle gemayner stat geben zeben tausent gulden vnd wil geben in zuwayn meillen⁴⁹ umb die Newstat verprennt hewser vnd geölte hewser vnd pawstet, dy an der zeit⁵⁰ jm gulden zins getragen haben. damit sie die selben hewser pawen mit iren hamdtwerchslewtten vnd so die gepawt werden, will Ewr Ku. Mt. noch ijm gulden leyben, damit dyselben hewser gestiftt mogen werden. Darauß was Ewr Ku. Mt. wil vnd maynung ist, gnedigklichen verkunden vnd ab zu fertigen, vnd beuelhen vnns Ewr Ku. Mt. mit aller diemutigkeit
Burgermaister, Richter, Ratte vnd Burger zu der Newstatt.⁵¹*

¹ Die ungedruckte Habilitationsschrift ist verarbeitet in: Reinhard HÄRTEL, Die Zugehörigkeit des Pittener Gebietes zu Österreich oder Steier im späten Mittelalter. In: JbLkNÖ, N. F. 50/51 (1984/85), 53–134 und DERS., Urkundenformeln und Landesbewußtsein. Ein Kapitel zur Geschichte des Pittener Gebietes. In: ZHVS 76 (1985), 5–75. Vgl. auch Max WELTIN, Das Pittener Gebiet im Mittelalter. In: Karin KÜHTRIEBER/Thomas KÜHTRIEBER u. a., Wehrbauten und Adelsitze Niederösterreichs: Das Viertel unter dem Wienerwald, Bd. 1 (St. Pölten 1998), 34f.

² HÄRTEL, Zugehörigkeit (wie Anm. 1), 127, 130ff.; HÄRTEL, Urkundenformeln (wie Anm. 1), 72ff. Vgl. dagegen die älteren Ansichten bei Hans PIRCHEGGER, Geschichte der Steiermark 1282–1740 (Graz u. a. 1942), 114f. (mit einigen Belegen); Othmar PICKL, Das älteste Geschäftsbuch Österreichs. Die Gewölbe-register der Wiener Neustädter Firma Alexius Funck (1516–ca. 1538) und verwandtes Material zur Geschichte des steirischen Handels im 15./16. Jahrhundert (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 23, Graz 1966), 35; kurz noch bei Alois NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (= Österreichische Geschichte 1400–1522, Wien 1996), 140.

³ Beispiele bei HÄRTEL, Zugehörigkeit (wie Anm. 1), 88f., 100, 107f.; PIRCHEGGER (wie Anm. 2), 317, 320 (Interpretation fraglich); PICKL (wie Anm. 2), 36; Hermann WIESFLECKER, Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat. Der Aufstieg zur Weltmacht (Wien–München 1999), 58.

⁴ Darüber künftig Roland SCHÄFFER, Die steirischen Landschaftsprivilegien und die Weinfuhr aus dem Ausland im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Eisenstadt 2011) (in Vorbereitung).

⁵ StLA Graz, Laa, AA XIII, Sch. 82, H. 5k (unfol., undat., vor 1532 März 10, Schottwien); vgl. künftig SCHÄFFER, Landschaftsprivilegien (wie Anm. 4) (dort die Vorgeschichte und die weitere Entwicklung der Sache).

⁶ Dazu vor allem Josef MAYER, Geschichte von Wiener Neustadt, Bd. 1: Wiener Neustadt im Mittelalter, T. 2: Eine Glanzperiode der Stadt (1440–1500) (Wiener Neustadt 1926); Gertrud GERHARTL, Wiener Neustadt. Geschichte, Kunst, Kultur, Wirtschaft (Wien 1978).

⁷ MAYER (wie Anm. 6), 51, 54, 89; Joseph CHMEL, Materialien zur österreichischen Geschichte ..., Bd. 1 (Wien 1837; ND Graz 1971), 22ff.; DERS., Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris ... 1440–1493 (Wien 1838 u. 1840; ND Hildesheim 1962), 3ff., 296ff., 697f., 711; Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik, T. 3 (Köln–Weimar–Wien 1997), 1347ff.; vgl. nun auch die Regesten Kaiser Friedrichs III., hg. von H. KOLLER, P.-J. HEINIG u. a. (Wien–Weimar–Köln), ab 1982 (bis jetzt 24 Hefte). Einzuschränken ist beim Itinerar nur aufgrund des Kanzleiauslaufes, dass eine Urkunden- oder Briefaufsertigung auch in Abwesenheit des Kaisers möglich ist; dies ist bei Friedrich III. aber selten, viel häufiger bei seinem Sohn Maximilian I. der Fall.

⁸ MAYER (wie Anm. 6), 54ff., 61ff.; Roland SCHÄFFER, Reinprecht von Reichenburg (1434–1505), Feldhauptmann und Landeshauptmann der Steiermark. Die steirische Landesverwaltung um 1500 (ungedr. Habilitationsschrift, Graz 1981), 77f., 84ff., 94f.; GERHARTL (wie Anm. 6), 176f.; PICKL (wie Anm. 2), 40.

⁹ MAYER (wie Anm. 6), 66ff.; PICKL (wie Anm. 2), ebd. – Im Herbst 1490 stieß Maximilian dann nach Ungarn hinein, um die Stephanskrona zu gewinnen, was nach Anfängserfolgen missglückte; vgl. Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. I: Jugend, burgundisches Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft 1459–1493 (Wien 1971), 288ff., 300ff.

¹⁰ MAYER (wie Anm. 6), 70ff.; WIESFLECKER, Maximilian I. (wie Anm. 9), 295ff.

¹¹ *Pfingsttag vor Mathei ap(osto)li et Ewan(geli)ste* (1493).

¹² So MAYER (wie Anm. 6), 76f., nach: (Stadtarchiv) Ji. 43, Seite 24, richtig: Ji 43, Seite 26 (freundliche Mitteilung und Ablichtung der Stelle vom Stadtarchiv Wiener Neustadt, Fr. Mag. Singer).

¹³ TLA Innsbruck, Max. XIV, Sch. 61 (undat.), fol. 15f. (Doppelblatt); siehe die Transkription im Anhang.

¹⁴ Die Eindatierung ist durch den datierten „Notizbuch“-Text, (nach) 1493 September 19, ungefähr gegeben. Dazu kommen als grober Terminus post quem der Tod des Kaisers (1493 August 19), als Terminus ante quem der große Stadtbrand in Wiener Neustadt (1494 Juli 3), von dem noch nicht die Rede ist. Dass die Judenausreibung noch nicht beschlossen ist (1496), steht auch fest, MAYER (wie Anm. 6), 77ff.

¹⁵ Der sehr gründliche Mayer hat den „Notizbuch“-Text vollständig, in der vorgegebenen Reihenfolge und mit Verständnis wiedergegeben.

¹⁶ Dieser I. Abschnitt ist in der „Notizbuch“-Fassung und bei MAYER (wie Anm. 6), 76f., z. T. der letzte und stark verkürzt: Die Neustadt wolle nicht mehr auf Landtage und Hubamt nach Steiermark gefordert werden. Von Österreich kein Wort! Im „Notizbuch“-Text, (nach) 1493 September 19, ungefähr gegeben.

¹⁷ Dieser Satzteil mit der Goldenen Bulle findet sich ähnlich auch am Anfang der „Notizbuch“-Stelle – bei MAYER (wie Anm. 6), ebd. ist nur von der Bestätigung der Stadtfreiheiten die Rede; dazu werden andere Artikel betr. die Wahl des Richters und Bürgermeisters erwähnt.

¹⁸ MAYER (wie Anm. 6), 129, dazu 125ff.; PICKL (wie Anm. 2), 37f. Dass Matthias Corvinus hier als verstorben (*saligen*) bezeichnet wird, im Punkt 1 nicht, ist wohl ein Versehen und ebensowenig von Bedeutung wie der Konstruktionsbruch im Satz: die Bittformel am Anfang wurde in der Variante ans Ende versetzt.

¹⁹ In der Steiermark gab es zwar auch einen Hubmeister (in Graz), der die Abgaben der landesfürstlichen Untertanen einzog, doch hatte der ihm meist übergeordnete Landschreiber (ab 1494/97 wie in Österreich Vizedom) die Oberleitung, wie der österreichische Hubmeister; vgl. Anton MELL, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark (Graz u. a. 1929), 171ff. u. ö. – Dass die Neustäd-

ter über die steirische Landesverwaltung nicht richtig informiert waren, beweist wohl zur Genüge, dass sie damit schon lange nichts mehr zu tun hatten!

²⁰ Burkhard SEUFFERT/Gottfriede KOGLER (Bearb.), Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396–1519, T. I: 1396–1452, T. II: 1452–1493 (Graz u. a. 1953, 1958): It. Register in II, 353, werden nur Wiener Neustädter Klöster (für ihre steirischen Güter) veranschlagt (nicht geladen!). Die Heranziehung der Neustadt, Neunkirchens und Schottwiens für die landesfürstlichen Heiratssteueranschläge von 1433 und 1446 (I, 66ff., 133f.) hat mit einem Landtagsbeschluss nichts zu tun, sie bezog sich auf das landesfürstliche „Kammergut“ im weiteren Sinn: Prälaten, Städte, Märkte und Juden. Außerdem wurden Wiener Neustädter Klöster (für ihre steirischen Güter) 1495/96 zur Judenablöse stark herangezogen; vgl. David HERZOG, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark (1475–1585) (Graz 1934), 75, Nr. 155.

²¹ Dieser Punkt fehlt in der „Notizbuch“-Fassung und bei MAYER (wie Anm. 6). – Das hier angesprochene (königliche) Kammergericht ist nicht zu verwechseln mit dem 1501 von Maximilian I. eingeführten und nach Wiener Neustadt verlegten fürstlichen Hofgericht (ab 1502 Kammergericht) für die fünf „niederösterreichischen“ Länder, das zumeist als Appellationsgericht von Landrechtsurteilen diente und 1510 auf ständischen Druck wieder aufgehoben wurde; vgl. Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. III: Auf der Höhe des Lebens 1500–1508 (Wien 1977), 239ff.

²² Soweit sie nicht ein Freihaus in der Stadt besaßen, was bei einigen aus dem österreichischen, steirischen und kärntnerischen Adel der Fall war, wie auch bei Geistlichen; siehe das Häuserregister beim topographischen Plan der Neustadt, MAYER (wie Anm. 6), Taf. VII (Beil.), dazu ebd., 85ff., 91f. u. ö.

²³ Vgl. etwa Johann LECHNER, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert. In: MIOG, Ergbd. VII (1907), 44–186 (bes. 82ff., 95f., 98f., 111ff. u. ö.).

²⁴ In der „Notizbuch“-Fassung findet sich der Punkt an 4. Stelle, nur ganz kurz, ohne Begründung und Zahlangabe; MAYER (wie Anm. 6), 76 (an vorletzter Stelle).

²⁵ Germania Judaica, Bd. III: 1350–1519, hg. von Arye MAIMON, 1. Tlbd.: Ortschaftsartikel Aach–Lychen (Tübingen 1987), 462 (Graz, im späten 15. Jh. über 150 Köpfe); 2. Tlbd.: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz–Zwolle (Tübingen 1995), 833 (Marburg/Dr., keine Zahlangabe), 952 (Neunkirchen, wenige), 1163f. (Radkersburg, wenige), 1289 (Salzburg, 1498 ca. 30 Köpfe), 1534 (Villach, wenige).

²⁶ Germania Judaica, III/2 ebd., 1620 (1480: über 300 Köpfe); MAYER (wie Anm. 6), 79, 113, 245ff., 520ff., u. Häuserliste auf Taf. VII (Stadtplan). Mayers Schätzung der Gesamtbevölkerung, 123, auf 16–18.000, davon 8.000 für die Innenstadt, der Rest für die Wiener- und Ungarvorstadt, ist sicher übertrieben; vgl. auch PICKL (wie Anm. 2), 36, und NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 2), 23f. (hauptsächlich nach Kurt KLEIN, Daten zur Siedlungsgeschichte der österreichischen Länder bis zum 16. Jahrhundert (= Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4, Wien 1980); ebenso WIESFLECKER, Österreich (wie Anm. 3), 65.

²⁷ MAYER (wie Anm. 6), 69, 72, 74f. Damit ist wohl erwiesen, dass die Judenausweisung von 1496/97 aus Wiener Neustadt und Neunkirchen nicht nur ein Wunsch der steirischen Stände war, wie HÄRTEL, Zugehörigkeit (wie Anm. 1), 89, meint (ebd., Anm. 202, z. T. anderslautende Lit.). Siehe aber auch unten Anm. 42.

²⁸ Im „Notizbuch“ und bei MAYER (wie Anm. 6), 76 nur: Ungeld halb für Stadtmauer, halb für Burg.

²⁹ MAYER (wie Anm. 6), 62, 64.

³⁰ Im „Notizbuch“ ist nur von *darleben in der belegnuß vnd Liechtenwerd* die Rede, dafür Aussee oder die Eisen-erz. Bei MAYER (wie Anm. 6), 76, als P. 1, aber verkürzt, nur auf die Belagerung von 1487 bezogen; überdies steht im „Notizbuch“ auch, man wolle Schönau (a. d. Triesting) haben; danach MAYER (wie Anm. 6): das fehlt im Innsbrucker Text, wurde also zuletzt nicht verlangt.

³¹ Vgl. dazu künftig SCHÄFFER, Landschaftsprivilegien (wie Anm. 4); auch schon MAYER (wie Anm. 6), 216ff.; PICKL (wie Anm. 2), 37, 39ff.

³² Kurz, ohne Namen, Begründung und Details, im „Notizbuch“ und bei MAYER (wie Anm. 6), 76.

³³ Bei MAYER (wie Anm. 6), der aber kein neues, sondern eine Vergrößerung des städtischen Zeughauses durch das Neuberger Haus interpretiert. Die Lage eines bestehenden Zeughauses wird nicht erwähnt, auch nicht auf dem Plan (Taf. VII) verzeichnet; es müsste nach Mayer dem Neuberger Haus (Nr. 55) direkt be-

nachbart gewesen sein. Bei MAYER (wie Anm. 6), 497 ist nur von städtischen Rüstkammern die Rede. Im „Notizbuch“: *Das haus Neunberg zu der statt zeughaus zugeben*. Vgl. Gertrud BUTTLAR-GERHARTL, Das Bürgerliche Zeughaus zu Wiener Neustadt während des 16. und 17. Jahrhunderts. In: JbLkNÖ, N. F. 54/55 (1990), 23f.

³⁴ P. 9 fehlt im „Notizbuch“ und bei MAYER (wie Anm. 6). Dieser vermutet, 77, mit Recht, dass diese Wünsche wohl größtenteils nicht in Erfüllung gegangen sein werden.

³⁵ Fehlt im „Notizbuch“ und bei MAYER (wie Anm. 6); statt dessen am Ende: Dem König soll eine *eerung* [...] oder *schanckung* (Ge1d) gegeben werden; dies fehlt natürlich im Innsbrucker Text, ebenso der sachlich nicht mehr dazugehörige Satz vom selben Tag betr. den Weinlesebeginn. – König Maximilian war bis 27. Sept. in Innsbruck, ritt dann über Kufstein – Braunau nach Linz (4.–5. Oktober), vom 9. bis 12. war er in Wien, am 14. Okt. in Wiener Neustadt, am 18. in St. Gotthard an der Raab usw.; Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519 (= J. F. Böhmer, Regesta Imperii XIV), Bd. I, T. 1: Maximilian I. 1493–1495, T. 2: Österreich, Reich und Europa 1493–1495, bearb. von Hermann WIESFLECKER u. a. (Wien–Köln 1990), Nr. 54–75. Also mussten die Neustädter Gesandten, wenn sie nicht bald nach dem 19. Sept. losritten, dem König vielleicht nur bis Wien entgegen reiten; und am 14. Okt. war ein ausführliches Verhandeln möglich, auch konnte sich Maximilian selbst von der Lage in Wiener Neustadt überzeugen.

³⁶ MAYER (wie Anm. 6), 77ff. Aber selbst die Realisierung dieser Hilfe, die Anweisung von je 400 fl. auf drei Jahre, ist nicht gesichert. Allerdings wurde im Herbst 1494 im Auftrag des Königs (an der Burg?) in Wiener Neustadt gebaut; Ausgewählte Regesten (wie Anm. 35), Nr. 3201. Zu den Brandschaden-Verlusten siehe Ausgewählte Regesten (wie Anm. 35), ebd., Bd. II, T. 1: Maximilian 1496–1498, T. 2: Österreich, Reich und Europa 1496–1498 (Wien–Köln–Weimar 1993), Nr. 6370 (Juli 1498!).

³⁷ HÄRTEL, Zugehörigkeit (wie Anm. 1), 89; GERHARTL (wie Anm. 6), 189ff. Vgl. auch Ausgewählte Regesten (wie Anm. 35), Bd. I/2 ebd., Nr. 3555, 3566, Bd. II/1, Nr. 3845, II/2, Nr. 7530, 7536, 7723, 7743, 7785–7787, 7832.

³⁸ Vgl. HÄRTEL, Zugehörigkeit (wie Anm. 1), ebd., wo es heißt, die Neustädter hätten 1492 die Zugehörigkeit zum Land Österreich u. d. E. „nicht grundsätzlich angefochten“, obwohl sie kein Mitleiden (Mitteuern) mit den nö. Ständen betreffe, und der Kaiser habe sich dieser Auffassung angeschlossen. – Auch die freie Richter- und Ratswahl gelang nicht; Ausgewählte Regesten (wie Anm. 35), ebd., I/2, Nr. 3208.

³⁹ WIESFLECKER, Österreich (wie Anm. 3), 63, 231, 310, 448f. (Lit.). Die Darstellung NIEDERSTÄTTERS (wie Anm. 2), 266ff. orientiert sich an Alphons Lhotsky (1971) und Günther Burkert (1987), gegen Silvia Petrin (1982) und Alexander Novotny (1963), und zeigt wenig Verständnis für die grundsätzlich ständische Haltung – aber nach Auffassung der damaligen Bevölkerung hatte das von Kaiser Maximilian eingesetzte Regiment mit seinem Tod die Legitimität verloren! Vgl. NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 2), 132.

⁴⁰ WIESFLECKER, Österreich (wie Anm. 3), 65; nach PICHL (wie Anm. 2): für die Maximilianszeit übertriebene Einschätzung, Rückprojektion auf die Friedrichsära!

⁴¹ Punktgliederung vom Verfasser (mit den Absätzen im Originaltext identisch). – Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Majestätstitel (nach dem Text). – Interpunktion dem heutigen Verständnis angepasst. – Kürzungsstriche aufgelöst, sonst alles buchstabengetreu.

⁴² Zur Datierung siehe oben Anm. 27.

⁴³ *Kuniglich Majestat*.

⁴⁴ *Kaysertlich Majestat*.

⁴⁵ *Kaysertlich gnad*.

⁴⁶ Variante von P. (1), durchgestrichen.

⁴⁷ Oberhalb eingefügt.

⁴⁸ Zuerst: *dargleichen*, dann korrigiert.

⁴⁹ Zuerst: *mallen*, dann korrigiert.

⁵⁰ Könnte auch *Zeil* heißen (in Wiener Neustadt eine Straße dieses Namens).

⁵¹ Unterschrift von anderer Hand.